



Filmförderung Kanton Luzern_Richtlinien

Fördermittel

Die Fördermittel für Filmprojekte im Kanton Luzern sind mit jährlich 200'000 Franken budgetiert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigung

In erster Linie werden qualitativ hoch stehende Projekte von Film- bzw. Videoschaffenden oder Produktionsfirmen gefördert, die seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern ihren gesetzlichen Wohn- bzw. Geschäftssitz haben. Produktionsfirmen, welche ihren Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Luzern haben, können Fördergesuche einreichen, wenn das Projekt massgeblich von Luzerner Filmschaffenden, z.B. als Autoren, Drehbuchautoren, Filmmusikkomponisten, etc. geprägt wird. Förderungen sind in Ausnahmefällen auch möglich für Projekte von ausserkantonalen Filmschaffenden, die mit ihren Filmen inhaltlich regional relevante Themen behandeln.

Beurteilung der Projekte durch die Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG)

Der Kanton Luzern lässt die Film-Finanzierungsgesuche durch die IFFG beurteilen. Die IFFG ist ein Fachgremium von jeweils einer Delegierten oder einem Delegierten aus jedem Zentralschweizer Kanton. Die IFFG beurteilt an Zentralschweizer Kantone gerichtete Gesuche um Beiträge an Filmprojekte und stellt bei förderungswürdigen Projekten Anträge an die jeweiligen Kantone, bzw. Kulturdepartemente.

Die IFFG prüft die Projekte nach folgenden Kriterien:

- Gestalterische und audiovisuelle Kompetenz sowie Professionalität
- Inhaltliche und formale Eigenständigkeit
- „Dringlichkeit und Notwendigkeit“ des Werks („Herzblut“, Engagement der Autorinnen und Autoren, Relevanz im Zeitklima)
- Publikumserfolg (realistisches Auswertungskonzept)
- Finanzierungsplan (transparent und realistisch)

Förderkategorien

Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- Projektentwicklung, (Drehbuch, Recherche)
- Film- und Videoproduktion (inkl. Postproduktion)

Details zu den Förderkategorien

1. Projektentwicklung

Gefördert wird die Entwicklung von Film- und Videoprojekten. Zuschüsse werden gewährt in Höhe von bis zu 50% der kalkulierten Kosten, bis maximal 15'000 Franken.

Aus den Antragsunterlagen muss hervorgehen, dass das Vorhaben den Einreichkriterien der Produktionsförderung entsprechen wird.

Antragsberechtigt sind Filmschaffende (natürliche oder juristische Personen)

- aus dem Kanton Luzern sowie
- ausserhalb Luzerns, wenn das Projekt einen ausgewiesenen Bezug besitzt.

2. Produktion

Gefördert wird die Herstellung von Film- und Videoprodukten mit Zuschüssen in Höhe von bis zu 50% der kalkulierten Kosten, bis maximal 35'000 Franken. Die Produktionsförderung einschliesslich produktionsnachbereitender Massnahmen reicht bis und mit zum Erstellen der Vorführkopie.

Antragsberechtigt sind Filmschaffende bzw. Produzentinnen und Produzenten

- aus dem Kanton Luzern sowie
- ausserhalb Luzerns, wenn das Projekt einen ausgewiesenen Bezug besitzt.

Abschlussfilme von Studenten im Bereich Film&Video werden in der Regel nicht gefördert.

Vermittlung, Präsentation

Massnahmen zur Veröffentlichung und Präsentation von Film- und Videoprodukten, Premierenveranstaltungen, Film- und Videofestivals, etc. sind Projekte im Sinne der Vermittlungs- und Präsentationsförderung. Diese Gesuche werden nicht durch die IFFG beurteilt, sondern direkt an die Kulturabteilung des Kantons Luzern weitergeleitet.

Antragsberechtigt sind Filmschaffende bzw. Herstellerinnen und Hersteller oder die Veranstalter bzw. Träger eines Projektes oder einer Institution.

Eingabetermine und Unterlagen

Die Eingabetermine und die notwendigen Gesuchsunterlagen sind einzusehen unter: <http://www.kultur.lu.ch/index/kulturfoerderung/film.htm>

Auskünfte

Albin Bieri
Geschäftsstelle
Innerschweizer Filmfachgruppe
Tel. 041 228 57 59
e-mail albin.bieri@lu.ch
<http://www.kultur.lu.ch/index/kulturfoerderung/film.htm>